

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße erlassen werden

Begriffsbestimmungen

§ 1. Einfache Flüssigkeitsmaße im Sinne dieser Eichvorschriften sind Meßgeräte, bei denen der Maßraum durch den Boden, die Gefäßwand und oben durch den Gefäßrand oder durch besondere, unterhalb des Gefäßrandes angebrachte Begrenzungsmarken in einen oder mehrere Volumsabschnitte abgegrenzt wird. Sie dienen zur Ermittlung des Raumes von beliebigen Flüssigkeiten und sind nur mit bestimmten Nenninhalten zulässig. Hierzu zählen:

1. Maße ohne Teilung,
2. Meßbecher für Milch,
3. Meßgläser,
4. Meßeimer;

Flaschen, Fässer und Schankgefäße fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Zulassung zur Eichung

§ 2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, sind Einfache Flüssigkeitsmaße allgemein zur Eichung zugelassen, wenn sie den folgenden Bestimmungen dieser Eichvorschriften genügen.

§ 5. (1) Maße ohne Teilung sind nur mit folgenden Nenninhalten zulässig: 0,01 l, 0,02 l, 0,05 l, 0,1 l, 0,125 l, 0,2 l, 0,25 l, 0,5 l, 1 l, 2 l, 5 l, 10 l, 15 l, 20 l und 50 l.

(2) Maße ohne Teilung aus Metall bis 5 l Nenninhalt müssen Zylinderform haben; Maße ohne Teilung aus Metall von 5 l oder mehr Nenninhalt müssen Zylinderform oder Kannenform haben; Maße aus Glas müssen Zylinderform oder Kannenform haben.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße

Begriffsbestimmungen

§ 1. Einfache Flüssigkeitsmaße im Sinne dieser Eichvorschriften sind Meßgeräte, bei denen der Maßraum durch den Boden, die Gefäßwand und oben durch den Gefäßrand oder durch besondere, unterhalb des Gefäßrandes angebrachte Begrenzungsmarken in einen oder mehrere Volumsabschnitte abgegrenzt wird. Sie dienen zur Ermittlung des Raumes von beliebigen Flüssigkeiten und sind nur mit bestimmten Nenninhalten zulässig. Hierzu zählen:

1. Maße ohne Teilung,
2. Meßbecher für Milch,
3. Meßgläser,
4. Meßeimer;

Maßbehältnis-Flaschen, Fässer, Schankgefäße, Ausschank- und Umfüllmaße fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Zulassung zur Eichung

§ 2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der Fassung BGBl. II Nr. 31/2016, sind Einfache Flüssigkeitsmaße allgemein zur Eichung zugelassen, wenn sie den folgenden Bestimmungen dieser Eichvorschriften genügen. Einfache Flüssigkeitsmaße, die nicht allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung mit Bescheid.

§ 5. (1) Maße ohne Teilung sind nur mit folgenden Nenninhalten zulässig: 0,01 l, 0,02 l, 0,05 l, 0,1 l, 0,125 l, 0,2 l, 0,25 l, 0,5 l, 1 l, 1,5 l, 2 l, 2,5 l, 5 l, 10 l, 15 l, 20 l und 50 l.

(2) Maße ohne Teilung aus Metall bis 5 l Nenninhalt müssen Zylinderform haben; Maße ohne Teilung aus Metall von 5 l oder mehr Nenninhalt müssen Zylinderform oder Kannenform haben; Maße aus Glas, formbeständigem Kunststoff oder Keramik müssen Zylinderform oder Kannenform haben.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Statistische Prüfung**

§ 10a. (1) Die Eichung von Einfachen Flüssigkeitsmaßen gemäß § 1 Z 1 kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Maßes oder einer statistischen Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Einfachen Flüssigkeitsmaße eines Loses sind mit einer Losbezeichnung zu kennzeichnen.

(3) Grundsätzlich dürfen nur Maße des gleichen Herstellers, mit gleicher Gestalt, gleichem Werkstoff, gleichem Nenninhalt und gegebenenfalls gleicher Zulassung zusammengefasst werden.

(4) Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für die Lose bis zu einem Losumfang von 10 000 Maßen eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Tabelle 1

Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichproben- Umfang	Anzahl der fehlerhaften Maße	
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses
1	bis 1 200	50	1	2
2	1 201 bis 3 200	80	3	4
3	3 201 bis 10 000	125	5	6
4	10 001 bis 35 000	200	10	11

Tabelle 2

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Doppel-Stichprobenprüfung

Nr.	Los- umfang	Stich- probe	Stich- pro- benum- fang	Kumu- lativer Stich- proben- umfang	Anzahl der fehlerhaften Maße **)		
					Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurück- weisung des Loses	Kriterium für er- forderliche 2. Stich- probe *)
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1
		zweite	32	64	1	2	
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2-3
		zweite	50	100	4	5	
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3-4
		zweite	80	160	6	7	
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6-8
		zweite	125	250	12	13	

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften Maße in der ersten Stichprobe enthalten sind.

**) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften Maße jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

(5) Wird ein Los angenommen, so gelten alle Maße als geeicht, mit der Ausnahme derjenigen Maße mit negativem Prüfergebnis. Wenn ein Los die Annahmekriterien nicht erfüllt, so können die Maße, die dieses Los bilden, einer Einzelüberprüfung unterzogen werden, um die Eichung von Maßen, die diesen Eichvorschriften beziehungsweise der besonderen Zulassung entsprechen, zu ermöglichen. Fehlerhafte Maße dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden. Ein allenfalls bereits angebrachter Eichstempel ist zu entwerten.

Geltende Fassung
Stempelung

§ 11. (1) bis (4)

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Einfache Flüssigkeitsmaße, die den bisherigen Eichvorschriften für Flüssigkeitsmaße, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 9/1953, entsprechen und die bereits einmal geeicht worden sind, dürfen weiterhin geeicht werden, wenn sie die Eichfehlergrenzen nach § 10 einhalten.

(2) Diese Eichvorschriften treten vier Wochen nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Eichvorschriften treten die Eichvorschriften für Flüssigkeitsmaße, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 9/1953, außer Kraft.

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/154/A).

Vorgeschlagene Fassung
Stempelung

§ 11. (1) bis (4)

(5) In der besonderen Zulassung von Einfachen Flüssigkeitsmaßen können von den Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen für die Stempelung festgelegt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Einfache Flüssigkeitsmaße, die den bisherigen Eichvorschriften für Flüssigkeitsmaße, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 9/1953, entsprechen und die bereits einmal geeicht worden sind, dürfen weiterhin geeicht werden, wenn sie die Eichfehlergrenzen nach § 10 einhalten.

(2) Diese Eichvorschriften treten vier Wochen nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Eichvorschriften treten die Eichvorschriften für Flüssigkeitsmaße, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 9/1953, außer Kraft.

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/154/A).

(5) Die Änderungen in §§ 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 10a sowie § 11 Abs. 5 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. x/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Diese Verordnung in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. x/2021 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2021/xxx/A).